# **Landesbibliothek Oldenburg**

# Digitalisierung von Drucken

68. Stück, 30.09.1916

# Gesethlatt

für bas

# Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 30. Septbr. 1916.) 68. Stück.

#### Inhalt:

- M. 141. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. September 1916, betreffend die Ausführung des Reichsstempelgesetzes und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungs- bestimmungen.
- M 142. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. September 1916, betreffend den Verkehr mit Straßenlokomotiven und Zugmaschinen auf Chaussen und ihre Benutung zum Anstrieb von Arbeitsmaschinen in der Nähe von Chaussen und anderen öffentlichen Wegen.
- M. 143. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 18. September 1916, betreffend Underung der Eberkörungsordnung für die Amtsverbandsbezirke Amt Oldenburg und Stadtgemeinde Oldenburg.

# № 141.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Aussührung des Reichsstempelgesetes und der dazu vom Bundesrat erlassenen Aussührungsbestimmungen.

Oldenburg, den 9. September 1916.

In Ergänzung der Ausführungsvorschriften zum Reichsftempelgesetz vom 16. Februar 1916 (Gesetzblatt Band XXXIX Seite 451 ff.) wird folgendes bestimmt:

In Ziffer 1 ift das am Ende der zweiten Zeile stehende Komma zu streichen.

Sinter Biffer 10 ift einzufügen:

Bu § 92c ber Ausführungsbestimmungen.

10a. Wegen der Bestimmung der Amtsftellen gum Ber-

faufe der Frachtstempelmarken siehe Ziffer 2 Absatz 1 und 3. Zum Abstempeln der Vordrucke zu Fracht= urkunden sind das Hauptsteueramt Oldenburg sowie die Hauptzollämter Varel und Brake befugt.

Ferner werden von den Eisenbahn-Absertigungs= ftellen, insoweit es ihre Ansertigungsbefugnisse erfor= dern, Frachtstempelmarken zu 10 und 20 Pfg. sowie Frachtbriefe (zu Eil= und Frachtstückgutsendungen) und Paketadressen mit eingedrucktem Stempelzeichen zum Verkauf bereit gehalten. Im Bedarfsfalle kön= nen jedoch auch andere Markenwerte, als wie vor= stehend angegeben, abgegeben werden.

Bu § 92d ber Ausführungsbeftimmungen.

10b. Für die Dienftstellen der Großherzoglichen Staats= eisenbahn melbet die Gisenbahndirektion, für die Dienststellen der Kleinbahnen melden die Bermal= tungen der Bahnen den als eifernen Bestand erfor= berlichen Bedarf in einem Posten für jede Markenforte bei bem Sauptsteueramte Oldenburg an. Bei Unmelbungen der Rleinbahnverwaltungen ift über die etwaige Bestellung einer Sicherheit Entscheidung zu treffen. Für die Bestellung ber Sicherheit sind die Vorschriften der Reichsabgaben = Stundungsordnung für das Bergogtum Oldenburg maßgebend. Hauptsteueramt Dibenburg ift für die ordnungs= mäßige Beftellung ber Sicherheit verantwortlich und hat bei Gefahr von Verluften alle ihm erforderlich erscheinenden Magnahmen zur Sicherung ber Staats= kaffe zu treffen. Nach Bestellung der etwa verlang= ten Sicherheit überfendet bas hauptsteueramt Oldenburg die Marken ohne Entrichtung der Abgaben gegen Empfangsbescheinigung an die anmelbende Behörde (Berwaltung). In der Empfangsbescheinigung, beren Prüfung fich auch auf die ordnungsmäßige Vollziehung zu erstrecken hat, ift ber Empfang ber

nach den einzelnen Wertbeträgen aufzuführenden Markenmengen in Ziffern und Buchstaben anzuserkennen und die Verpflichtung auszusprechen, dem Hauptsteueramt Oldenburg auf Verlangen die Marsten zurückzuliesern oder den Wertbetrag der sehlenden Marken zu ersehen. Die als eiserner Bestand verabsolgten Marken sind im Reichsstempelzeichenbuche nicht in Abgang zu bringen, die Empfangsbescheinisgung gilt als Vestand. Sedoch sind in einem besonderen Heste zum Reichsstempelzeichenbuche, das ebenso wie die Empfangsbescheinigung vom Hauptsteueramte Oldenburg dauernd und sicher aufzusbewahren ist, die Marken festzuhalten.

Vordrucke zu Frachturkunden find von den nach Absatz 1 zur Verschreibung des eisernen Bestandes an Marken zuständigen Behörden und Verwaltungen zur Abstempelung als eiserner Bestand ohne Entrich= tung der Abgabe beim Sauptsteueramte Oldenburg Auf das Verfahren finden die Voranzumelben. schriften des Absates 1 finngemäße Unwendung. Art, Stückzahl und Wertbetrag der abgestempelten Vordrucke find in dem Reichsftempelzeichenbuche in ber Spalte Bemerkungen nachrichtlich zu vermerken. Die Vermerke find in die Anlage 7 zu der Reichs= fteuerübersicht für das 1. bis 4. Vierteljahr zu über= nehmen. Die Eintragung in das Anmeldungsbuch ift mit der Anmelbung, der Genehmigung des Saupt= fteueramts zur Abstempelung ohne Abgabenerhebung und der beglaubigten Abschrift der Empfangsbeschei= nigung zu belegen.

Bu § 94 ber Ausführungsbeftimmungen.

10c. Zur Erhebung der Frachturkundenstempelabgabe für Militärgut= und Militärtiersendungen, deren Beför= derungskosten gestundet werden, ist nur das Haupt= steueramt Oldenburg zuständig.

Binter Biffer 29 ift einzuftellen:

Bu § 210 Biffer 1 ber Ausführungsbestimmungen.

30. Den Dienststellen der vom Reiche oder einem Bundesstaate betriebenen Eisenbahnen darf im Falle des § 210 Absat 1 Sat 3, 4 Ersat der Stempelzeichen nicht deshalb verweigert werden, weil die Steuerstelle den Ersat auf Grund des § 210 Absat 3 Sat 1 abgelehnt haben würde. Ergeben sich Unzuträglichkeiten, so ist der Zolldirektion Anzeige zu erstatten.

Die jetige Ziffer 30 wird in 30a abgeändert. Zu Ziffer 31. In der Überschrift ist hinter 218 einzuschalten: "und 222", sodann ist am Schlusse der Ziffer 31 als 4. Absatz anzusügen:

Bei Prüfung der Abgabenentrichtung nach der Tarifnummer 6 ist auch darauf zu achten, daß der eiserne Bestand (§ 92d) ungefähr dem Monatsbedarf entspricht. Erforderlichenfalls ist die Herabsehung zu veranlassen.

Oldenburg, den 9. September 1916. Ministerium der Finanzen. Graepel.

Dr. Schmidt.

# №. 142.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Verkehr mit Straßenlokomotiven und Zugmaschinen auf Chausseen und ihre Benutung zum Antrieb von Arbeitsmaschinen in der Nähe von Chaussen und anderen öffentlichen Wegen.

Oldenburg, den 13. September 1916.

Muf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., hat das Staatsministerium fol= gendes bestimmt:

#### § 1.

Für den Verkehr mit Straßenlokomotiven und solchen Zugmaschinen ohne Güterladeraum, deren betriebsfertiges Eigengewicht 9 Tonnen übersteigt, auf Chaussen ist die vorgängige Erlaubnis des für die betreffende Chaussee zuständigen Amts — Stadtmagistrats — erforderlich.

#### \$ 2.

Das Amt (Stadtmagistrat) kann bei oder nach der Erteilung der Erlaubnis bestimmte Borschriften erlassen für das Befahren einzelner Brücken, Durchlässe und anderer Bauwerke, bei denen besondere Borsichtsmaßregeln erforderslich sind, sowie auch sonstige Anordnungen im polizeilichen Interesse treffen.

## § 3.

Der Unternehmer hat dafür zu forgen, daß mindestens 24 Stunden vor dem Verkehr eines Fahrzeugs dem zustän= digen Wegebeamten (Chausseaufseher, Wegewärter) unter Vorlegung der erteilten Fahrerlaubnis Anzeige gemacht wird.

# § 4.

Für das Befahren von Überwegen über Gifenbahnen in Schienenhöhe gelten folgende Vorschriften:

- a) Für jede Beförderung besteht die Anzeigepflicht an die Eisenbahnverwaltung.
- b) Die Anzeige ist rechtzeitig, wenigstens aber 24 Stuns den vorher, bei dem zuständigen Bahnmeister zu erstatten. Ist der Sitz der Bahnmeisterei nicht bestannt, so kann die Anzeige auch durch Vermittelung der nächstgelegenen Sisenbahnstation geschehen.
- c) In der Anzeige ist unter Mitteilung der Adresse des Anzeigepflichtigen anzugeben, zu welcher Zeit,

wie oft und in welchen Zwischenräumen der genau zu bezeichnende Überweg von einem Fahrzeug der angegebenen Art befahren werden soll.

d) Von dem Transportführer ist auf den Überwegen durch hölzerne oder eiserne Unterlagen Vorkehrung zu treffen, daß eine Beschädigung der Gisenbahnsanlagen verhindert wird.

#### § 5.

Die Straßenlokomotiven und Zugmaschinen müssen verkehrssicher und insbesondere so gebaut, eingerichtet und ausgerüstet sein, daß Feuers- und Explosionsgesahr sowie jede vermeidbare Belästigung von Personen und Gefährdung von Fuhrwerken durch Geräusch, Rauch, Dampf oder üblen Geruch ausgeschlossen ist.

Die Breite der Fahrzeuge darf 3 m nicht überschreiten. Der Druck auf 1 cm Felgenbreite darf 150 kg nicht übersschreiten.

Diagonal geriefelte Radreifen sind nur zulässig, wenn die aufgenieteten Laschen höchstens 20 mm stark und so angebracht sind, daß sie in der Breite von mindestens 20 cm den als völlig eben und festgedachten Boden gleich= zeitig berühren.

# § 6.

Bur Bedienung muffen bei jedem Fahrzeug mindeftens 2 Personen vorhanden sein.

# § 7.

Der Führer ist dafür verantwortlich, daß das Fahr= zeug sich in verkehrssicherem Zustand befindet. Er hat sich vor der Fahrt von dem Zustand des Fahrzeugs zu über= zeugen.

## § 8.

Der Führer ist zu besonderer Vorsicht in Leitung und Bedienung seines Fahrzeugs verpflichtet. Er darf von dem Fahrzeug nicht absteigen, solange es in Bewegung ist, und darf sich nicht von ihm entfernen, solange die Maschine oder der Motor läuft.

Das Öffnen etwa vorhandener Auspuffklappen ist ver= boten.

#### 8 9

Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehröstörungen vermieden werden und daß der Führer in der Lage bleibt, unter allen Umständen seinen Verpflichtungen Genüge zu leisten. Die Fahregeschwindigkeit darf 6 km in der Stunde nicht überschreiten.

#### § 10.

Merkt der Führer, daß ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Fahrzeug scheut, oder daß sonst durch das Vorbeisahren mit dem Fahrzeug Menschen oder Tiere in Sefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren, so wie erforderlichenfalls anzuhalten und die Maschine oder den Motor außer Tätigkeit zu setzen. Die auf dem Fahrzeug mitsahrende zweite Person muß nötigenfalls entgegenstommenden Reitern oder Pferdesuhrwerken Beistand leisten.

# § 11.

Das Fahrzeug muß für den übrigen Verkehr soviel Raum lassen, als möglich ist. Im Falle der Annäherung von Truppen, von größeren Aufzügen oder von Viehherden muß es angehalten werden.

Zwei hintereinander fahrende Fahrzeuge dürfen nicht Spur halten.

## § 12.

Bei Fahrzeugen mit Dampfbetrieb ift während der Fahrt die Benutzung der Dampfpfeife verboten.

Der Dampfdruck darf nicht so hoch gespannt werden, daß die Sicherheitsventile abblasen.

Ungesichts von Personen, welche Pferde reiten, fahren oder führen, dürfen die Zylinderhähne nicht geöffnet werden.

Die Aschfästen der Fahrzeuge müssen gegen das Herausfallen von Brennstoffen genügend gesichert sein und dürsen während der Fahrt in der Nähe von Gebäuden und Waldungen nicht entleert werden.

# § 13.

Der Verkehr der Fahrzeuge ist in der Zeit von 1 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Son= nenaufgang untersagt.

Ausnahmsweise kann der Nachtverkehr von der zur Erteilung der Fahrerlaubnis zuständigen Behörde (§ 1) für bestimmte Fälle unter der Bedingung gestattet werden, daß sowohl die Fahrzeuge wie die zugehörigen Anhänger mit hellbrennenden roten Laternen versehen sind, welche an dem Fahrzeug vorn und am letzten Anhänger des Zuges hinten angebracht werden.

# § 14.

Die Fahrzeuge dürfen höchstens 2 Anhänger schleppen. Ausnahmsweise kann von der zur Erteilung der Fahr= erlaubnis zuständigen Behörde (§ 1) für bestimmte Chausse= strecken die Erlaubnis zum Mitsahren von 3 Anhängern erteilt werden.

# § 15.

Die Benutzung der Fahrzeuge zum Antrieb von Arbeitsmaschinen außerhalb geschlossener Gehöfte in un=

ーマートルは、こうない

mittelbarer Nähe von Chaussen und anderen öffentlichen Wegen ist, sofern die Entfernung weniger als 25 Meter beträgt, nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

- a) Auf der Chaussee oder dem Wege ist ein Mann aufzustellen zur Hilfeleistung beim Vorbeikommen mit Pferden oder Vieh;
- b) auf Zuruf oder Zeichen dieses Mannes oder einer vorbeikommenden Person, welche Pferde führt, fährt oder reitet oder Vieh treibt, ist der Betrieb anzushalten und namentlich der Gebrauch der Dampspeises zu vermeiden.

#### § 16.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimsmungen werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 M bestraft.

# § 17.

Durch die Erteilung der Erlaubnis wird die Verspflichtung des Unternehmers, für allen Schaden aufzukommen, welcher durch den Verkehr dem Chausseeunterhaltungspflichtigen oder einem anderen verursacht wird, und das Recht des Unterhaltungspflichtigen, zur Sicherung seiner etwaigen Schadensersatzansprüche die Bestellung einer angesmessenen Sicherheit zu verlangen, nicht berührt.

Olbenburg, ben 13. September 1916.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dr. Schmidt.



# №. 143.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Anderung der Eberkörungsordnung für die Amtsberbandsbezirke Amt Olden= burg und Stadtgemeinde Oldenburg. Oldenburg, den 18. September 1916.

Der Art. 13 der Eberkörungsordnung für die Amtsverbandsbezirke Amt Oldenburg und Stadtgemeinde Oldenburg erhält auf Beschluß der zuständigen Organe folgende Neufassung:

"Der niedrigste Sat des Deckgeldes soll nicht

weniger als 3 M betragen."

Olbenburg, ben 18. September 1916.

Ministerium des Innern. Scheer.

Coert.

Dugend.